

Benutzungsordnung für die denkmalgeschützte Scheune in Mühlhausen-Rettigheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgende für alle Nutzer bindende Benutzungsordnung für die denkmalgeschützte Scheune in Mühlhausen-Rettigheim beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die denkmalgeschützte Scheune in Rettigheim ist eine öffentliche Einrichtung.
2. In der denkmalgeschützten Scheune befinden sich im Erdgeschoss eine Küchenzeile sowie sanitäre Einrichtungen. Das Erdgeschoss mit seiner Einrichtung stehen den örtlichen Schulen, Kindergärten, Vereinen und sonstigen öffentlichen Institutionen der Gesamtgemeinde für Veranstaltungen, Feste, Feiern und dergleichen zur Verfügung.
3. Im Obergeschoss und Dachgeschoss wird ein Museumsraum eingerichtet. Die Räumlichkeiten stehen dem Heimatverein Rettigheim e.V. unentgeltlich zur Verfügung. Das Obergeschoss stehen den örtlichen Schulen, Kindergärten, Vereinen und sonstigen öffentlichen Institutionen der Gesamtgemeinde für Veranstaltungen, Feste, Feiern und dergleichen zur Verfügung. Davon ausgenommen ist das Dachgeschoss.
4. Die Nutzungszeit ist beschränkt auf die Monate Mai bis Oktober.
5. Der Gewölbekeller wird dem Heimatverein Rettigheim e.V. mietfrei als Vereinsraum zur Verfügung gestellt. Näheres regelt § 5 dieser Benutzungsordnung.
6. Ausgeschlossen von der Vergabe von Räumlichkeiten in der denkmalgeschützten Scheune können Organisationen und Gruppierungen werden, deren Ziele sich in Widerspruch zu einer freiheitlichen, demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes befinden.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Räumlichkeiten in der denkmalgeschützten Scheune einschließlich des Außenbereiches.
2. Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude oder dessen unmittelbaren Außenbereich aufhalten.

3. Mit Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung für die denkmalgeschützte Scheune sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

Die denkmalgeschützte Scheune wird von der Gemeindeverwaltung – Hauptamt – verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Bauamt zuständig.

§ 4

Grundsätze für die Überlassung von Räumen in der denkmalgeschützten Scheune

1. Die mietweise Überlassung von Räumlichkeiten in der denkmalgeschützten Scheune bedarf eines schriftlichen Antrages. Der Antrag soll die genauen Angaben über den Verein/Nutzer und die Nutzungsart der beantragten Räumlichkeiten enthalten. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Die mietweise Überlassung der denkmalgeschützten Scheune sowie dessen Einrichtungen inklusive Außenanlage gilt als zustande gekommen, wenn ein schriftlicher Mietvertrag zwischen der Gemeinde und den jeweiligen Mietern abgeschlossen ist. Eine Vormerkung für die Überlassung der denkmalgeschützten Scheune ist für die Gemeinde bis zur Vertragsunterzeichnung unverbindlich.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume in der denkmalgeschützten Scheune besteht nicht.
3. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt zum Beispiel dringend notwendiger Bauarbeiten, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht mehr möglich ist. Dieses Rücktrittsrecht gilt auch in den Fällen, in denen sich begründete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass im Zusammenhang mit der Vermietung und Raumüberlassung eine Bedrohung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist. Zu einer Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.
4. Der Mieter hat darauf zu achten, dass keine Lärmbelästigungen entstehen. Nach 22 Uhr darf aus den angemieteten Räumen kein Lärm nach außen dringen.
5. Die denkmalgeschützte Scheune besitzt keine Heizmöglichkeit. Die Verwendung von offenem Feuer, Brenneranlagen oder Heizungsanlagen jeglicher Art sind ausdrücklich untersagt.
6. Das Rauchen in der denkmalgeschützten Scheune ist untersagt.

7. Bei Rücktritt des Mieters/Veranstalters vom Vertrag ist der Gemeinde der entstandene Schaden zu ersetzen. Die Entgelte für die Überlassung von Räumlichkeiten werden nach der Benutzungsverordnung erhoben.

§ 5

Überlassung von Räumlichkeiten auf unbestimmte Zeit

1. Die dauerhafte mietweise Überlassung von Räumlichkeiten in der denkmalgeschützten Scheue wird durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

Hinweis:

Dem Heimatverein Rettigheim e.V. wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 26.04.2012 für ihre satzungsgemäßen Zwecke auf unbestimmte Zeit der Gewölbekeller als Vereinsraum mietfrei zugewiesen. Die Nebenkosten für die auf die Dauer der vertraglich vereinbarten Mietzeit überlassenen Räumlichkeiten werden nach der Benutzungsentgeltordnung erhoben.

2. Die Mieter sind für die Reinigung der ihnen überlassenen Räume selbst zuständig. Die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen erfolgt durch die jeweiligen Mieter in eigener Verantwortung. Für die Beseitigung des regelmäßig anfallenden Abfalls stellt die Gemeinde die erforderliche Anzahl von Abfallgefäßen zur Verfügung. Die Kosten der Abfuhr werden im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen von den Mietern anteilig erhoben.
3. Die Mieter sind nicht berechtigt, ihre Räume an Dritte weiter zu vermieten.
4. Mit den Vereinen und Gruppierungen wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

§ 6

Benutzung der Küche und deren Einrichtung

1. Bei der Benutzung der Küche hat der Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung die Küchenräume mit Inventar zu übernehmen und anhand einer Inventarliste zu überprüfen.
2. Unmittelbar nach der Veranstaltung ist vom Veranstalter die Endreinigung durchzuführen und die Küche und ihre Einrichtung gemäß der Inventarliste wieder zu übergeben. Die Gemeindeverwaltung und der Veranstalter bestätigen durch Unterschrift die ordnungsgemäße Übergabe.
3. Fehlende, beschädigte oder zerstörte Einrichtungsgegenstände werden gemäß der Benutzungsentgeltordnung abgerechnet.
4. Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Endreinigung wird diese durch die Gemeinde zu Lasten des Veranstalters durchgeführt.

§ 7

Besondere Pflichten bei der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen

1. Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen durch die Mieter der denkmalgeschützten Scheune ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Soweit für Veranstaltungen zusätzlich Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf eigene Kosten und Verantwortung zu veranlassen (Ausschankgenehmigung, GEMA, Sperrzeitverkürzung etc.).
2. Der Veranstalter ist insbesondere für die Einhaltung aller Feuersicherheit sowie Ordnungsvorschriften verantwortlich. Insbesondere hat er das Gesetz zum Schutz der Jugend zu beachten. Der Veranstalter hat bei Bedarf einen Ordnungs-, Feuer- bzw. Sanitärdienst auf seine Kosten einzurichten. Ob ein Bedarf besteht ist vor jeder öffentlichen Veranstaltung zu prüfen. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.
3. Der Veranstalter hat für jede Nutzung einen Verantwortlichen zu benennen.
4. Der Veranstalter hat für die Entsorgung des während der Veranstaltung zusätzlich anfallenden Mülls grundsätzlich in eigener Verantwortung zu sorgen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Gemeinde den anfallenden Müll auf Kosten des Veranstalters beseitigen lassen. Auf eine weitgehende Abfallvermeidung ist zu achten. Die Benutzung von Einweggeschirr ist nicht gestattet.
5. Die Ausschmückung und Dekoration der Räumlichkeiten ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerken und die Verwendung sonstiger glühender, glimmender oder brennender pyrotechnischer Gegenstände sind verboten.
6. Jede Art von Werbung in der denkmalgeschützten Scheune sowie im Außenbereich ist ausdrücklich untersagt.
7. Die nach außen führenden Türen müssen über die Dauer von Veranstaltungen unverschlossen und jederzeit zugänglich sein.

§ 8

Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Räumlichkeiten der denkmalgeschützten Scheune werden Entgelte erhoben. Dies gilt für Veranstalter und Mieter gleichermaßen. Die Höhe der Benutzungsentgelte regelt eine vom Gemeinderat beschlossene Benutzungsentgeltverordnung.

§ 9 Schuldnerfälligkeitvorauszahlungen

1. Zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Miete für die dauerhaft überlassenen Räume ist der Mieter als Gesamtschuldner verpflichtet. Die Miete ist jeweils zum Monatsersten auf eines der Gemeindepkonten zu überweisen.
2. Bei der Überlassung der Räumlichkeiten für einzelne Veranstaltungen ist die Benutzungsgebühr 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheitsleistungen vor Überlassung der Räume zu verlangen.

§ 10 Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der denkmalgeschützten Scheune sowie der Außenanlage sind schonend zu behandeln. Zur Schonung des Fußbodens sind sämtlichen rollbaren Geräte zu rollen. Alle anderen Geräte sind zu tragen. Dies gilt insbesondere für Tische und Stühle, die auch nach Gebrauch wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen sind.
2. Bei auftretenden Störungen der Haustechnik (Strom, Wasser, Abwasser) ist die Gemeindeverwaltung – Ortsbauamt – unverzüglich zu unterrichten.
3. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 11 Haftung (Veranstalter)

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der überlassenen Räumlichkeiten, der Außenanlage sowie der Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die in oder an dem Überlassungsgegenstand, dessen Einrichtungen, Geräte und Zugangswege über die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Mieter selbst, dessen Mitglieder, Beauftragte oder Besucher entstanden sind.

Die erforderliche Schadensanzeige ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung – Hauptamt – mitzuteilen. Unterbleiben solche Mitteilungen, so haftet der Mieter für Folgeschäden. Er haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm zusätzlich benutzten Einrichtungen (Küche, Stühle, Tische etc.) entstehen.

Die vom Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf dessen Kosten behoben. Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheitsleistung verlangen. Schadensersatz ist in der Regel in Geld zu leisten.

2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen, die auf die gesetzliche Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer gestützt werden, freizuhalten. Er hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Benutzungsgegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat in allen Fällen der Gemeinde beim Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, welcher der Gemeinde durch mangelnde Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
3. Die Haftung erstreckt sich auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch den Veranstalter, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter, dessen Mitglieder, Beauftragte oder Besucher eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen. Eingebrachte Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume, sowie die Einrichtungsgegenstände der Gemeindeverwaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
4. Bei der Aufstellung und Benutzung von eigenen Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Mieter für deren Funktionstüchtigkeit und feuersicherem Zustand. Der Mieter haftet auch für die durch diese Anlagen verursachten Schäden.
5. Die Hausabschlusstüren sind nach Benutzung sowie nach Beendigung von Veranstaltungen abzuschließen

§ 12

Haftung (Vereine, Gruppierungen, Organisationen für dauerhaft überlassene Räumlichkeiten)

1. Die unter § 5 fallenden Vereine, Gruppierungen und Organisationen (Mieter) haften für alle Schäden, die in oder an dem Überlassungsgegenstand, dessen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Mieter selbst, dessen Mitglieder oder Besucher entstanden sind. Die erforderliche Schadensanzeige ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung – Hauptamt – mitzuteilen. Unterbleiben solche Mitteilungen, so haftet der Mieter für Folgeschäden. In besonders eklatanten Fällen kann dies zur Kündigung des Mietverhältnisses führen. Die vom Mieter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf dessen Kosten behoben. Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheitsleistung verlangen. Schadenersatz ist in der Regel in Geld zu leisten.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen, die auf die gesetzliche Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gestützt werden, freizuhalten. Er hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die

aus Anlass der Überlassung des Benutzungsgegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat in Fällen der Gemeinde beim Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Gemeinde durch mangelnde Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

3. Für sämtliche vom Mieter, dessen Mitglieder, Beauftragte oder Besucher eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen. Eingebrachte Gegenstände sind nach Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungsgegenstände der Gemeindeverwaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Die Hausabschlusstüren sind nach Benutzung der zugewiesenen Räume abzuschließen.

§ 13

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für die Fundgegenstände und für die im Bereich der denkmalgeschützten Scheune abgestellten Fahrzeuge. Fundsachen sind an das Fundamt der Gemeindeverwaltung weiter zu leiten.

§ 14

Überwachung von Veranstaltungen

Die Beauftragten der Gemeinde haben jederzeit Zutritt zur denkmalgeschützten Scheune auch während einer Veranstaltung.

§ 15

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Räumlichkeiten in der denkmalgeschützten Scheune belegt werden.

§ 16
In Kraft treten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

Mühlhausen, den 18.07.2013

Jens Spanberger
Bürgermeister